

# Kooperationsvereinbarung Integration von geflüchteten Menschen

zwischen

**der Agentur für Arbeit Ulm**

vertreten durch den  
Vorsitzenden der Geschäfts-  
führung

**Alfred Szorg**

**der Stadt Ulm**

vertreten durch die  
Bürgermeisterin des Fach-  
bereich Bildung und  
Soziales

**Iris Mann**

**dem Jobcenter Ulm**

vertreten durch die Ge-  
schäftsführerin

**Monika Keil**

- nachfolgend Kooperationspartner genannt –

## Präambel

Seit Beginn des Jahres 2015 suchen viele Flüchtlinge in Deutschland Schutz vor Krieg, Verfolgung, Not und stellen damit Politik, Institutionen und die Gesellschaft vor große Herausforderungen.

Für eine gelingende gesellschaftliche Integration spielt die Teilhabe am Erwerbsleben eine zentrale Rolle.

Die Rechtssystematik sieht vor, dass die Agentur für Arbeit im Asylverfahren verantwortlich für die berufliche Integration von Flüchtlingen ist, sowie für geduldete Flüchtlinge. Sobald der Asylantrag positiv entschieden wird und der Flüchtling Arbeitslosengeld II beantragt, wechselt dieser in die Betreuung durch die Jobcenter.

Die Politik strebt an, Asylverfahren schneller zu entscheiden. Dann könnten Antragstellende auf Asyl, die aus Herkunftsländern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit kommen, innerhalb kurzer Zeit einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erwerben. Aktuell sind die Dauern der Asylverfahren unterschiedlich lang. Sie reicht von wenigen Wochen bis zu mehreren Monaten. Die Verantwortung des Rechtskreises SGB III für die berufliche Eingliederung ist damit auch von unterschiedlicher Dauer.

Um frühzeitig erforderliche Hilfen anzubieten, Brüche beim Rechtskreiswechsel zu vermeiden und damit ein Höchstmaß an Kontinuität in der Leistungserbringung sicherzustellen, ist eine enge Zusammenarbeit der Kooperationspartner erforderlich im Sinne eines virtuellen Integrationspoints. Die Kooperationsvereinbarung legt die gemeinsame Strategie, die Ziele sowie die konkreten Schritte zur Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren fest.

Fest steht, dass sich die Herausforderung der gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Flüchtlingen in der Region nur gemeinsam gut bewältigen lässt. Dafür setzen sich die Kooperationspartner mit ihren Kompetenzen und Stärken aktiv ein.

## 1. Zielvereinbarung und Zuständigkeiten

### 1.1. Gemeinsame Ziele

Gemeinsames Ziel der Kooperationspartner ist die Integration von Flüchtlingen in den Ausbildungs-/ Arbeitsmarkt, die aufgrund ihrer Herkunft und Ihres Status eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit in Deutschland haben. Aber auch für Personen mit einer geringen Bleibewahrscheinlichkeit stehen die gesetzlichen Möglichkeiten und entsprechenden Maßnahmen der Arbeitsförderung offen.

Voraussetzung hierfür ist ein schneller Zugang zu Unterstützungssystemen und eine abgestimmte rechtskreisübergreifende Betreuung. So kann auch nach einem Rechtskreiswechsel der nahtlose Leistungsbezug sichergestellt werden und der Integrationsprozess ohne Brüche bis zur nachhaltigen Integration weitergeführt werden.

Daraus abgeleitet, ergeben sich folgende Teilziele:

- Flüchtlinge erhalten schnellen und unbürokratischer Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten zur beruflichen Integration
- Sprache ist der Schlüssel zu Ausbildung und Beschäftigung, daher sollen Flüchtlinge nach individuellen Fähigkeiten das höchstmögliche Sprachniveau erhalten.
- Mit Blick auf den Fachkräftebedarf und eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sollen Flüchtlinge einen Bildungs-/Berufsabschluss erzielen.
- Flüchtlinge erhalten wirksame und wirtschaftliche Maßnahmen, bei Rechtskreiswechsel wird die Integrationsstrategie fortgesetzt
- Eine Beendigung bzw. Verkürzung der Arbeitslosigkeit und Verweildauer im Bezug ALG II wird angestrebt
- Die Partner bündeln und strukturieren das vorhandenen Maßnahmeangebote und sorgen für die inhaltliche Weiterentwicklung

### 1.2. Zuständigkeiten

Die Stadt Ulm ist zuständig für die Betreuung, Unterbringung und Gewährung finanzieller Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, für die Flüchtlingssozialarbeit nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements, die Agentur für Arbeit ist zuständig für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen im laufenden Asylverfahren sowie für geduldete Flüchtlinge und gewährt Leistungen nach dem SGB III. Das Jobcenter ist zuständig für die Gewährung aller Leistungen nach dem SGB II für anerkannte oder bleibeberechtigte Flüchtlinge nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## 2. Institutionelle Formen der Zusammenarbeit

Die Unterstützungsleistungen der Kooperationspartner sollen nicht nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung zwischen Stadt, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter ineinander greifen. Die Zuständigkeiten entsprechend dem gesetzlichen und politischen Auftrag bleiben erhalten, jeder Partner bringt sich mit seinen Kompetenzen und Stärken für die Integration von Flüchtlingen ein.

Ziele/ Themen der Formate:

- Erhöhung der Transparenz lokaler Angebote
- Gegenseitige Information und Abstimmung jeweiliger Planungsvorhaben
- Gemeinsame Abstimmung von Schnittstellen

## **2.1. Zusammenarbeit auf strategischer Ebene**

Die Festlegung von Kooperations- und Schwerpunktsetzungen, die Durchführung weiterer Planungen sowie das Treffen von Vereinbarungen bezüglich Form und Grad der Zusammenarbeit auf operativer Ebene erfolgt in einem Steuerungsgremium auf Geschäftsführungs- und Abteilungsleiterenebene der Vertragspartner.

Das Steuerungsgremium trifft sich mindestens 2x jährlich. Des Weiteren finden ein monatlicher Jourfix zwischen den Beauftragten des Steuerungsgremiums sowie regelmäßige Round-Table-Gespräche mit Vertretern der Kammern statt. Bei Bedarf werden zusätzliche Treffen ggf. unter Einbeziehung weiterer Kooperationspartner vereinbart.

Zur Planung und Abstimmung der Leistungs-, Handlungs- und Fördermöglichkeiten wird jährlich im 2. Quartal ein gemeinsamer Jahresarbeitsplan mit einer Übersicht der jeweiligen Integrationsangebote erstellt

## **2.2. Zusammenarbeit und Austausch auf Fachkrfebene:**

Die Fachkräfte der Vertragspartner kennen die Ansprechpartner der Kooperationspartner und tauschen sich regelmäßig aus.

Den Fachkräften wird eine Übersicht der Ansprechpartner der beteiligten Institutionen inklusive Kontaktdaten, Funktionsbezeichnung und Nennung des Aufgabenbereichs und der Kommunikationsformate zur Verfügung gestellt. Deren Aktualität ist durch die Kooperationspartner sicherzustellen.

## **3. Geschäftsprozesse:**

Die Kooperationspartner entwickeln, soweit erforderlich, gemeinsame Standards und Prozessabläufe zur speziellen Kundensteuerung und Unterstützung von Flüchtlingen. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen der Vertragsparteien zur Zusammenarbeit bei der Integration in Arbeit.

Die Kooperationspartner unterrichten sich gegenseitig über Änderungen Ihrer Verfahrensweisen, Zuständigkeiten oder ermessenslenkenden Weisungen, die die Betreuung von Flüchtlingen betreffen.

## **4. Gemeinsame Strategische Ausrichtung**

### **4.1. Frühzeitige Unterstützung und Vermeidung inaktiver Zeiten**

Viele Flüchtlinge sind hochmotiviert in Deutschland eine Beschäftigung aufzunehmen. Um die Motivation zu erhalten und die Integration zu forcieren, sollen frühzeitig Kompetenzen festgestellt, Perspektiven erarbeitet und Unterstützungsangebot vorgehalten werden, die der

Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt dienen. Längere inaktive Zeiten sollen möglichst vermieden werden.

Gemäß FlüAG ist während der vorläufigen Unterbringung eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit zu gewährleisten. Durch eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit soll es den untergebrachten Personen ermöglicht werden, ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben zu führen und ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten.

Die Stadt Ulm fördert das bürgerschaftliche Engagement stadtweit und in den jeweiligen Sozialräumen.

#### **4.2. Sprachförderung**

Das Lernen der deutschen Sprache ist Grundvoraussetzung für die berufliche und gesellschaftliche Integration. Ziel ist es, dass Flüchtlinge zeitnah nach ihrer Einreise an einem Integrationskurs teilnehmen und das Sprachniveau B1 erwerben können. Die erlernte Sprache soll möglichst gleich in der Praxis angewandt werden. Daher werden Maßnahmen und Qualifizierungen der Beschäftigungsförderung möglichst Sprachanteile enthalten. Diese werden bedarfsgerecht vorgehalten. Auf die weiteren Möglichkeiten der berufsbezogenen Deutschsprachförderung wird bei Bedarf verwiesen. Die Stadt fördert Sprache im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements und subsidiär gem. der Richtlinien der Stadt Ulm zur Unterstützung individueller Deutsch-Sprachkurse im Rahmen des Konzeptes "Ulm: Internationale Stadt". Jugendliche Flüchtlinge erlangen ihre Sprachkompetenz möglichst in VABO und VAB-Klassen der Berufsschulen.

#### **4.3. Kompetenzfeststellung**

Flüchtlinge verfügen in vielen Fällen über berufliche Vorerfahrungen aus ihren Herkunftsländern. Allerdings erfolgt die berufliche Ausbildung in den Herkunftsländern sehr unterschiedlich und nicht über eine zertifizierte duale Ausbildung. Zudem fehlen häufig Nachweise über berufliche Kenntnisse und Tätigkeiten. Es ist davon auszugehen, dass viele der erworbenen Kompetenzen in Deutschland nicht als zertifizierte Abschlüsse anerkannt werden. Daher ist in vielen Fällen eine Kompetenzfeststellung unerlässlich. Zur Feststellung vorhandener Fertigkeiten können Praktika in der Wirtschaft, Werkstätten überbetrieblicher Bildungseinrichtungen oder Arbeitsgelegenheiten bei Trägern geeignet sein.

#### **4.4. Anerkennung ausländischer Abschlüsse**

Die Anerkennung vorhandener Schul- und Berufsabschlüsse soll frühzeitig in die Wege geleitet und unterstützt werden. Hierzu erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Netzwerk „Integration durch Qualifikation“ (IQ-Netzwerk) und den jeweiligen Kammern.

#### **4.5. Berufsorientierung/ Information zum deutschen Bildungssystem**

Viele Flüchtlinge haben keine oder sehr unkonkrete Vorstellungen vom Bildungssystem und dem Berufsleben in Deutschland. Jugendliche werden durch die Berufsberatung an den Schulen informiert. Aber auch erwachsene Flüchtlinge benötigen Informationen zum deutschen Bildungssystem und berufliche Orientierung, daher sollen diese Inhalte möglichst Bestandteil von Maßnahmen der Kooperationspartner sein. Auf Beratungen von Dritten kann bei geeigneten Angeboten verwiesen werden.

#### **4.6. Qualifizierung**

Flüchtlinge verfügen über sehr unterschiedliche Interessen, Fertigkeiten und Fähigkeiten für eine berufliche Integration. Die Palette soll von einfachen Kurzqualifizierungen, über Teilqualifizierungen bis hin zur Vollausbildung oder Umschulung reichen.

Es wird angestrebt, dass Flüchtlinge parallel zum Sprachkurs bereits Maßnahmen zum Arbeitsmarkteinstieg absolvieren können. Dafür werden TZ-Angebote in der aktiven Arbeitsmarktförderung erforderlich bzw. Kombiangebote Sprache und Qualifizierung benötigt.

Um den Fachkräftemangel in der Region entgegen zu wirken und die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sicherzustellen, wird unabhängig vom Alter ein anerkannter Berufsabschluss angestrebt.

#### **4.7. Vermittlung**

Für die flüchtlingsspezifische Beratung und Vermittlung in Arbeit und Ausbildung setzen Agentur und Jobcenter Spezialisten ein. Diese verfügen über besondere Kompetenzen wie Fremdsprachenkenntnisse, spezifische Rechtskenntnisse und interkulturelle Sensibilität. Sind flüchtlingsspezifische Maßnahmen nicht mehr erforderlich oder zielführend wird die Betreuung im Regelgeschäft fortgesetzt.

#### **4.8. Netzwerkarbeit**

Im Sinne der Flüchtlingsintegration werden alle vorhandenen Netzwerke und Strukturen genutzt, die in einer ständig aktualisierten Netzwerkkarte erfasst werden.

### **5. Datenschutz**

Die Flüchtlinge sind bei der gesamten Integrationsplanung zu beteiligen.

Für die Übermittlung von Daten zwischen den Kooperationspartnern gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III und SGB X sowie die trägerübergreifenden Grundsätze der Zusammenarbeit.

### **6. Allgemeiner Grundsatz**

Die Vertragspartner legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit zugrunde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgtem Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

### **7. Inkrafttreten und Dauer**

Diese Kooperationsvereinbarung wird mit Datum der Unterschrift der Kooperationspartner wirksam und ist auf ein Jahr befristet. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

## 8. Schlussbestimmungen

Sollte sich herausstellen, dass regelungsbedürftige Punkte nicht geregelt wurden oder sollten sonstige Lücken auftreten, verpflichten sich die Kooperationspartner zu einer Ergänzung oder Regelung im Sinne der Gesetze sowie der Inhalte und Ziele dieser Vereinbarung. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ungeeignet zur Regelung der zugrunde liegenden Sachverhalte erweisen. In all den genannten Fällen

werden die Kooperationspartner auf eine die Interessen beider Seiten achtenden Regelung hinwirken.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Kooperationspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich gewollten möglichst nahe kommen.

Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.

Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriffterfordernisses.

Aus den getroffenen Vereinbarungen werden gesetzliche und sonstige vertragliche Regelungen der Kooperationspartner nicht beschränkt.

Ulm, 01.02.2017

---

Unterschrift Alfred Szorg

Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit

---

Unterschrift Iris Mann

Bürgermeisterin Fachbereich Bildung und Soziales

---

Unterschrift Monika Keil

Geschäftsführerin Jobcenter Ulm